

SATZUNG

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Sprakebüll in der Fassung des 1. Nachtrags vom 18. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 304), in Verbindung mit § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124, 130), wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. November 1994 bzw. 12.11.2001 (1. Nachtragsatzung) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Den Eigentümern von Grundstücken an den benannten Straßen (Anlage 1) obliegt die Reinigungspflicht auf Frontlänge ihrer Grundstücke.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind vor jedem Sonntag und gesetzlichen Feiertag zu säubern und von störendem Bewuchs zu befreien. Gully-, Kanal- und Hydrantendeckel sind ständig sauber von Eis und Schnee frei zu halten.
- (2) Bei Glatteis und Schneeglätte sind die Gehwege in ausreichender Breite mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Kies, Granulat, Asche) zu bestreuen. Auf Streusalz ist zu verzichten. Von 8 bis 20 Uhr entstehende Glätte ist so oft wie erforderlich sofort zu beseitigen, nach 20 Uhr entstehende Glätte bis 8 Uhr des folgenden Tages.
- (3) Schnee ist von 8 bis 20 Uhr in ausreichender Breite so oft zu beseitigen, dass eine Fußgängernutzung jederzeit möglich ist. Nach 20 Uhr gefallener Schnee ist bis 8 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Auf mit Grand befestigten Gehwegen ist Schnee unter Schonung des Grandbelages zu beseitigen.

- (4) Schnee und Eis sind auf dem Gehweg direkt am Straßenrand zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Es ist nicht erlaubt, Schnee von Grundstücken auf der Straße zu lagern.
- (5) Bei Straßen ohne Gehwege gelten vorstehende Absätze für den von Fußgängern benutzten Straßenteil.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße mehr als normal verunreinigt, hat diese Verunreinigung unaufgefordert und umgehend zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, egal mit welcher Front es an der Straße und Grundstück liegt, der nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Abs. 1 Ziff. 6 des Straßen- und Wegegesetzes.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 600 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.